



SATZUNG

Hofheimer Tennis-Club e.V.

Wielandstraße 22

65719 Hofheim

Tel: (06192) 24244

Postfach 1224

65702 Hofheim

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Verein führt den Namen HOFHEIMER TENNIS-CLUB e.V.
Er hat seinen Sitz in Hofheim und ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- § 2 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt dessen Satzung und die Satzungen seiner Fachverbände an.
- § 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Das Geschäftsjahr endet am 31. Oktober eines Jahres.

II. Mitgliedschaft

- § 5 Der Verein hat folgende Mitglieder
- | | |
|---------------------------|-------------------------|
| a) aktive Mitglieder | b) inaktive Mitglieder |
| c) jugendliche Mitglieder | d) fördernde Mitglieder |
| e) Ehrenmitglieder. | |
- zu a) Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
zu b) Inaktives Mitglied kann ein aktives Mitglied auf Antrag werden, wenn es aus welchen Gründen auch immer nicht spielen kann.
zu c) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
zu d) Förderndes Mitglied kann werden, wer lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen will, ohne aktiv am Tennissport teilzunehmen.
zu e) Ehrenmitglied kann nur ein verdientes Vereinsmitglied auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes werden.
- § 6 Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
Jedem neuen Mitglied ist die Aufnahme unter Zustellung der Vereinssatzung und Bekanntgabe des Aufnahmedatums schriftlich mitzuteilen. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebs die Neuaufnahme von Mitgliedern einzuschränken.
- § 7 Die Mitgliedschaft endet durch:
- | | | |
|---------------|--------------------------|---------------|
| a) Tod | b) Austritt | c) Streichung |
| d) Ausschluss | e) Auflösung des Vereins | |
- zu b) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor dessen Ablauf dem Vorstand in Textform (Brief, E-Mail) zugehen.
zu c) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden, wenn fällige Beitragszahlungen trotz Abmahnung innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Fristen nicht entrichtet werden.
zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied in einer Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, die seine weitere Mitgliedschaft untragbar erscheinen lässt. Der/die Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören.
Gegen den Entscheid steht dem/der Ausgeschlossenen — nach erfolgloser Anrufung des Ältestenrates — innerhalb eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

Rechte der Mitglieder

§ 8 Die Rechte und Pflichten unserer Mitglieder und Gäste zur Nutzung unserer Sporteinrichtungen werden in der jeweils aktuellen und vom Vorstand genehmigten Spielordnung geregelt. Bei grober Missachtung der Spielordnung ist der Vorstand berechtigt, das Spielrecht zu entziehen.

§ 9 Aktive, inaktive, fördernde und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und nicht übertragbar.

Jugendliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen und Anlagen des Vereins pfleglich zu behandeln sowie die Spiel- und Platzordnungen einzuhalten.

§ 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zu den vom Vorstand festgelegten Fristen zu entrichten. Die Beiträge setzen sich aus dem Eintrittsgeld, den Jahresbeiträgen sowie evtl. Sonderumlagen zusammen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe der Beiträge bestimmt sich grundsätzlich nach dem Status der Mitgliedschaft zu Beginn des Geschäftsjahres. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen davon zulassen. Für inaktive und jugendliche Mitglieder sowie aktive Mitglieder in der Berufsausbildung - letztere auf Antrag und nur bis zum 27. Lebensjahr - und Familienangehörige von Mitgliedern setzt die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge fest, für fördernde Mitglieder einen Mindestbeitrag.

Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen inaktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand erlassen werden. Diese Mitglieder zahlen eine vom Vorstand festgesetzte Anerkennungsgebühr.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Zahlung freigestellt.

III. Organe des Vereins

§ 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- a) Spätestens nach Ablauf von zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer sowie den Ältestenrat. Sie beschließt die Höhe der Beiträge.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Dies kann grundsätzlich in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
- d) Die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, so leitet das älteste Vorstandsmitglied die Versammlung.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei die Wahlen nach § 13 a) in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei dreimaliger Stimmgleichheit bei der Vorstandswahl entscheidet das Los.
- f) Über den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer ist zu Beginn von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren und im Auszug dem zuständigen Vereinsregister zuzustellen.

§ 14 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer, dem 1. Sportwart, dem 2. Sportwart, dem Jugendwart und 3 Beisitzern. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Haus- und Platzwart. In den Vorstand können aktive, inaktive, fördernde und Ehrenmitglieder gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorstandsmitglieder nehmen ihre Ämter als Ehrenämter wahr.
- b) Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Bei Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt über die Verwendung der Geldmittel. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beginnt mit dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jährlich scheiden drei Vorstandsmitglieder aus und zwar in folgender Reihenfolge:

im ersten Jahr	der zweite stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer der zweite Sportwart der dritte Beisitzer,
im zweiten Jahr	der erste stellvertretende Vorsitzende und Kassenwart der erste Sportwart der zweite Beisitzer,
im dritten Jahr	der erste Vorsitzende der Jugendwart der erste Beisitzer.

Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen vorzunehmen sind, nur aus den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

Die Ersatzwahl gilt nur für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

Scheiden mehr als 4 ordentliche Mitglieder des Vorstandes während eines Geschäftsjahres aus, so müssen Ersatzwahlen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

- d) Jedes ordentlich gewählte Vorstandmitglied darf vor Ablauf seiner dreijährigen Amtsdauer durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nur abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund gegen sein Verbleiben im Vorstand spricht. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Ältestenrat.
- e) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Ausschüsse einsetzen, die diese nach seinen Weisungen zu erfüllen haben. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser ist bei der Behandlung und Beschlussfassung über das seinem Ausschuss übertragene Sachgebiet für dieses in einer erweiterten Vorstandssitzung voll stimmberechtigt.

§ 15 Ältestenrat

- a) Der Ältestenrat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben sollen. Ein Mitglied des Ältestenrates soll Jurist sein.
- b) Die Mitglieder des Ältestenrates und zwei Stellvertreter werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- c) Der Ältestenrat ist zuständig für:
 1. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Beilegung auf andere Weise nicht möglich ist.
 2. Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss oder Maßregelung eines Mitglieds.
- d) Jedes Mitglied kann den Ältestenrat anrufen. Ihm ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, seine Auffassung schriftlich oder mündlich vorzutragen.

IV. Auflösung des Vereins

§ 16 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist jedem Mitglied der Antrag zur Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Für den Beschluss der Auflösung ist Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheint die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder, ohne Rücksicht auf deren Anzahl, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes ist nach Abgeltung aller sonstigen Verpflichtungen das restliche Vereinsvermögen der Stadt Hofheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Soweit es diese Satzung nicht anders festlegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist das für Hofheim/Taunus zuständige Amts- bzw. Landgericht.

Stand: 15.11.2019